

Referenz clsc
Datum 27.11.2020

Merkblatt für das Taxiwesen

Taxihalterbewilligung Erstaussstellung und Verlängerung und Ausstellung/Kontrolle Fahrzeugbewilligung

Gesetzliche Grundlage

Die Taxiverordnung Kanton Bern (TaxiV) vom 1. Juni 2012 und das Taxireglement der Gemeinde Münsingen vom 1. Mai 2015, regeln das Halten und Führen von Taxis auf öffentlichen Strassen und Plätzen im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung.

Die Inhaberinnen und Inhaber von Taxihalter- oder Taxiführerbewilligungen haben die kantonalen und kommunalen Behörden bei Kontrollen zu unterstützen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Taxihalterbewilligung (Gewerbepolizeiliche Bewilligung)

Die Bewilligung zum Halten von Taxis (Taxihalterbewilligung) berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, vom Gebiet der Gemeinde Münsingen aus (Standortgemeinde), das Taxigewerbe zu betreiben, Auftragsfahrten ab anderen Gemeinden auszuführen und zu diesem Zweck Taxis einzusetzen und Personal zu beschäftigen.

Grundvoraussetzung gemäss **Taxireglement Gemeinde Münsingen, Art. 4:** bei Erstbeantragung einer Halterbewilligung muss die Geschwisterin oder der Geschwister nachweisen, dass sie oder er **in den drei Jahren vor der Beantragung** als Taxihalterin oder Taxihalter mindestens während **450 Stunden** die Tätigkeit als **Taxiführerin** oder **Taxiführer** ausgeübt hat.

Generelle Voraussetzungen gemäss Artikel 5, Abs. 2, Taxireglement der Gemeinde Münsingen:

Auf schriftliches Gesuch hin, wird einer natürlichen Person eine Taxihalterbewilligung erteilt wenn: die Voraussetzungen gemäss **Artikel 4, Abs. 2 TaxiV** erfüllt sind:

- a) sie handlungsfähig ist
- b) sie ausländerrechtlich zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt ist
- c) durch ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bietet
- d) sie die Sicherstellung eines geordneten Taxibetriebs gewährleisten kann
- e) sie über gute Kenntnisse der Amtssprache der Standortgemeinde verfügt.
Gute bzw. genügende Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d können durch Sprachdiplome der Stufen B1 und A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates³ oder gleichwertige oder höhere Sprachausbildungen belegt werden.
- f) sie in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt,
- g) sie nachweist, dass sie für jedes von ihr betriebene Taxi während mindestens 40 Wochen pro Jahr die Transportbereitschaft aufrechterhält.

Artikel 7, Abs. 1, TaxiV, persönliche Anforderungen:

Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c TaxiV, bietet in der Regel nicht:

- a) wer in den letzten drei Jahren wiederholt gegen die Bestimmungen über das Taxiwesen oder die Bestimmungen des Bundes über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Artikel 56 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 [SVG]2) verstossen hat,
- b) wer in den vergangenen fünf Jahren zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,
- c) wer als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen des Arbeits- oder Ausländerrechts verstossen hat,
- d) wem in den letzten drei Jahren eine Taxihalter- oder Taxiführerbewilligung entzogen worden ist.

Artikel 7, Abs. 2:

Erfüllt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Sprachanforderungen offensichtlich, kann die Bewilligungsbehörde auf den Nachweis verzichten.

Für die **Beantragung einer Taxihalterbewilligung** sind dann folgende Unterlagen gemäss Art. 6 TaxiV, bei der Gemeindepolizei Münsingen einzureichen:

- Schriftliches Gesuch um eine Taxihalterbewilligung (Formular bei Gemeindepolizei oder auf der Webseite erhältlich)
- Kopie Identitätskarte oder Pass, für ausländische Personen eine Kopie vom Ausländerausweis
- Handlungsfähigkeitszeugnis (erhältlich bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Mittelland-Süd, Tägermattstrasse 1, PF 1224, 3110 Münsingen, Tel. 031 635 21 00)
- Strafregisterauszug (Bestellung über www.strafregister.admin.ch oder bei einer Poststelle)
- Betreibungsregisterauszug (erhältlich beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Tel. 031 635 90 00)
- Eine schriftliche Bestätigung, dass das/die betriebene Taxi(s) während mindestens 40 Wochen pro Jahr die Transportbereitschaft aufrecht hält.
- Auszug aus dem Administrativmassnahmen-Register (ADMAS) (erhältlich beim Strassenverkehrsamt Bern)
- Bestätigung der Ausgleichskasse für selbständige Erwerbstätigkeit
- Mitteilung ob ein hängiges Strafverfahren und/oder ein hängiges Administrativverfahren am Laufen ist.
- Mitteilung ob ein Gesuch um Taxihalterbewilligung bereits in einer anderen Gemeinde eingereicht wurde. Wenn ja, in welcher Gemeinde.

Die einzureichenden Unterlagen dürfen **nicht älter als 3 Monate** sein.

Nach erfolgter Prüfung der Gesuchsunterlagen, stellt die Gemeindepolizei Münsingen die Taxihalterbewilligung für 3 Jahre aus. Die Taxihalterbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

Erneuerung der Taxihalterbewilligung (Gewerbepolizeiliche Bewilligung)

Spätestens 2 Monate vor Ablauf hat die BewilligungsinhaberIn oder der Bewilligungsinhaber schriftlich um Erneuerung zu ersuchen und uns erneut alle obenerwähnten Unterlagen einzureichen. Formular bei der Gemeindepolizei oder auf der Webseite erhältlich.



Zulassung und Einsatz von Taxifahrzeugen

Für jedes eingesetzte Taxifahrzeug muss gemäss **Artikel 10 – 13, Taxireglement** der Gemeinde Münsingen, vorgängig von der Gemeindepolizei eine Fahrzeugbewilligung für Taxi, eingeholt werden. Alle 3 Jahre muss das oder die Fahrzeuge zu einer Nachkontrolle vorgeführt werden. Details siehe Taxireglement.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns während unseren Öffnungszeiten bei der Ortspolizei Münsingen, Neue Bahnhofstrasse 4, 3110 Münsingen, telefonisch 031 724 51 11 oder per Mail einwohnerdienste@muensingen.ch.

Kosten gemäss Gebührenverordnung Gemeinde Münsingen vom 2018:

- Erteilung und Verlängerung Taxihalterbewilligung 150.00 CHF
- Erstaussstellung Kontrolle/Nachkontrolle Taxifahrzeuge (alle 3 Jahre) 50.00 CHF

Gemeindepolizei Münsingen
Gewerbepolizei/Taxiwesen

Münsingen, Februar 2020